



1. Geltungsbereich

- a) Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Einkaufsverträge von Waren, Dienst- und Werkleistungen der Peute Baustoff GmbH (im folgenden Auftraggeber) gegenüber dem Lieferanten (im folgenden Auftragnehmer). Die Bedingungen des Auftraggebers gelten ausschließlich. Anderslautende Bedingungen des Auftragnehmers akzeptiert der Auftraggeber nicht, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen oder die Lieferung angenommen wurde, es sei denn, der Auftraggeber hat die Geltung ausdrücklich schriftlich akzeptiert. Diese Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Bestellungen beim Auftragnehmer, auch wenn die Geltung nicht ausdrücklich mit ihm vereinbart wurde.
- b) Zusätzlich gelten für das Vertragsverhältnis mit dem Auftragnehmer der „Verhaltenskodex für Geschäftspartner“ der Aurubis AG (<http://www.peute.de/service>), die der Auftragnehmer als für sich verbindlich anerkennt.

2. Angebote / Vertragsinhalt / Auftragsbestätigung

- a) Angebote des Auftragnehmers sind verbindlich. Die Bindungsdauer beträgt im Zweifel zwei Wochen. Ein Vertrag kommt mit Zugang der Bestellung des Auftraggebers beim Auftragnehmer zustande.
- b) Sollte die Bestellung das Vertragsangebot darstellen, ist dieses - auch bezüglich der Preisangabe - freibleibend, und der Auftraggeber ist bis zur Annahme zum Widerruf berechtigt. Der Auftragnehmer hat eine etwaige Ablehnung der Bestellung unverzüglich zu erklären.
- c) Der Auftragnehmer hat auf eigene Auftragsbestätigungen der Bestellungen zu verzichten. Sofern der Auftragnehmer ein vom Auftraggeber unterbreitetes Vertragsangebot nur mit Abweichungen annehmen möchte, sind diese Abweichungen vom Auftrag, z.B. zu Spezifikationen, Lieferzeit (z.B. keine Lieferung „prompt“) oder sonstigen Bedingungen, direkt auf dem Bestellformular deutlich zu vermerken und dieses an den Auftraggeber zurückzusenden. In diesem Fall kommt ein Vertrag erst mit der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers zustande. Abweichungen gegenüber der Bestellung, auf die nicht deutlich hingewiesen wird, werden nicht akzeptiert, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

3. Preise / Zahlung

- a) Preise und Nebenkosten verstehen sich ausschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer. Steuern, Zölle und sonstige Abgaben, die bei Lieferung aus dem Ausland außerhalb der Bundesrepublik Deutschland auf die Ware und die zugehörigen Dokumente erhoben werden, gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Soweit nicht anders vereinbart, gelten die Preise frei Empfangsstelle einschließlich Verpackung und Versicherung (soweit eine Transportversicherung handelsüblich abgeschlossen werden kann).
- b) Bei nicht vorhersehbaren, außergewöhnlichen Änderungen der bei Vertragsschluss zugrunde gelegten Umstände, z.B. wesentliche Kostensteigerung, Währungsschwankungen etc., ist der Auftraggeber, sofern eine einvernehmliche Verständigung nicht zustande kommt, berechtigt, die Preisbasis nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Kostensteigerung oder -reduzierung neu festzusetzen.
- c) Die Bezahlung erfolgt, soweit nicht anders vereinbart, nach dem vollständigen und ordnungsgemäßen Empfang der Ware / Leistung und Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung wahlweise innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto auf den Bruttorechnungsbetrag oder innerhalb von 30 Tagen netto. Bei Skontoabzug ist dieser auch zulässig, wenn der Auftraggeber aufrechnet oder Zahlungen in angemessener Höhe zurückhält. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß.

4. Lieferzeit

- a) Liefertermine sind genau einzuhalten. Verzögerungen - auch von Teillieferungen - sind dem Auftraggeber sofort unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung anzuzeigen, ohne dass eine Anzeige die gesetzlichen Rechte des Auftraggebers wegen der Lieferverzögerung einschränkt.
- b) Der Auftragnehmer hat für sämtliche Schäden aus der Überschreitung von Lieferterminen oder -fristen einzustehen.
- c) Im Falle eines Liefer- bzw. Leistungsverzuges des Auftragnehmers ist der Auftraggeber berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % des Auftragswertes der Leistung, mit der sich der Auftragnehmer in Verzug befindet, pro Werktag des Lieferverzuges, höchstens jedoch 5 % des Auftragswertes dieser Leistung zu verlangen. Eine verirkte Vertragsstrafe wird auf einen etwaig darüber hinausgehenden Schadenersatzanspruch des Auftraggebers angerechnet. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis gestattet, dass aufgrund seines Verzuges dem Auftraggeber kein Schaden ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden sei.

5. Lieferort, Versandkosten, Lieferschein, Verpackung

- a) Sofern nichts anderes vereinbart ist, hat die Lieferung an die auf der Bestellung aufgeführte Anlieferadresse zu erfolgen.
- b) Bei Lieferung ab Werk verpflichtet sich der Auftragnehmer, den frachtgünstigsten Weg zu wählen und den Frachtbrief zu deklarieren. Der Auftragnehmer hat alle in der Bestellung angegebenen Versandhinweise zu berücksichtigen.
- c) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei Lieferung und Verpackung sämtliche rechtlichen Vorgaben einschließlich etwaiger anwendbarer ausländischer Rechtsvorschriften einzuhalten.
- d) Jeder Lieferung ist ein ausführlicher Lieferschein in dreifacher Ausfertigung beizufügen, auf dem Auftragsnummer, Auftragsdatum sowie ggf. Material-Positionsnummer(n) anzugeben sind.
- e) Überflüssiges Verpackungsmaterial ist zu vermeiden. Der Liefergegenstand ist auf der Verpackung eindeutig zu bezeichnen. Verpackung und Kennzeichnung haben den gesetzlichen Vorschriften zu entsprechen. Nichtzutreffende Kennzeichnungen gebrauchter Verpackungen sind zu entfernen. Die Verpackung geht ins Eigentum des Auftraggebers über, oder muss auf Verlangen kostenfrei zurückgenommen werden. Verpackungskosten gehen grundsätzlich zu Lasten des Auftragnehmers, sofern nichts anderes vereinbart ist. Sofern vereinbart ist, dass die Kosten für Kisten oder Verpackungsmaterialien vom Auftraggeber zu tragen sind, ist der Auftraggeber berechtigt, die Kisten oder Verpackungsmaterialien an den Auftragnehmer zurückzusenden. In diesem Fall sind dem Auftraggeber mindestens 75% der in Rechnung gestellten Betrages zurückzuerstatten. Die Verwendung von Verpackungsmaterial, das unter Entsorgungsgesichtspunkten unter „Sondermüll“ fällt (z. B. Styrofill), ist unzulässig und wird nicht akzeptiert. Sollte derartige Verpackungsmaterial zugesandt werden, ist der Auftraggeber wahlweise berechtigt, dieses auf Kosten des Auftragnehmers „unfrei“ zurückzusenden oder auf Kosten des Auftragnehmers fachgerecht zu entsorgen.

6. Gefahrübergang

Die Gefahr geht mit Annahme der bestellten Ware an der Empfangsadressen auf den Auftraggeber über. Das gilt auch in Fällen, in denen der Auftraggeber die Transportkosten trägt oder die Transportversicherung abschließt.

7. Mengen / Qualität

- a) Mehr- Minder- oder Teillieferungen sind, sofern nicht anders vereinbart, nicht zulässig.
- b) Die tatsächliche Liefermenge bemisst sich im Zweifel nach den im Werk des Auftraggebers festgestellten Mengen (Gewichte, Maße, Stückzahlen).
- c) Die festgelegten Leistungsmerkmale, z. B. Spezifikationen der Bestellung, Produktbeschreibungen, Katalogangaben des Auftragnehmers oder Herstellers oder Werbeangaben, sind von dem Auftragnehmer genauestens einzuhalten. Der Auftragnehmer steht für die einwandfreie Qualität der gelieferten Waren bzw. von ihm erbrachten Leistungen ein. Insbesondere übernimmt er die Gewähr dafür, dass die Leistung dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik entspricht und keine Sach- und/oder Rechtsmängel aufweist. Der Auftragnehmer versichert, dass die Ware / Leistung sämtlichen einschlägigen gesetzlichen und technischen Vorschriften (z.B. Geräte- und Produktsicherheitsgesetz) entspricht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle einschlägigen Qualitätsnormen, insbesondere DIN-Normen, und allgemein anerkannte technische, sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Regeln sowie Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs-, Umweltschutz- und Emissionsschutz-Vorschriften einzuhalten und alle weiteren Gesetze, Vorschriften, Richtlinien und Merkblätter zu beachten, die vom Gesetzgeber, von zuständigen Aufsichtsbehörden, Fachverbänden und Technischen Überwachungsvereinen dazu erlassen wurden. Die nach den Unfallverhütungsvorschriften erforderlichen Schutzvorrichtungen sind mitzuliefern. Elektrische Anlagen müssen den VDE-Vorschriften entsprechen.
- d) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Ware, die er selbst von Dritten geliefert bekommt, sorgfältig, der jeweiligen Ware angemessen, auf Fehlerfreiheit zu untersuchen. Er wird sich selbst keiner Vorlieferanten bedienen, die (ihm) als nicht vollständig zuverlässig bekannt sind.
- e) Mit der gelieferten Ware sind ausführliche Begleitunterlagen in deutscher Sprache, insbesondere Zeichnungen und Unterlagen des Auftragnehmers, kostenlos mitzuliefern, insbesondere solche, die die Funktion des gelieferten Gegenstandes umfassend beschreiben, sowie Unterlagen, die eine sachgerechte Durchführung von Montagen, Bedienung, Überwachung, Reparaturen, Ersatzbeschaffungen und Wartungen des Leistungsgegenstandes ermöglichen und alle Informationen und Unterlagen, die für die Einholung erforderlicher Genehmigungen notwendig sind. Insbesondere ist der Auftragnehmer bei zu montierender Ware verpflichtet, eine eindeutige und mangelfreie Montageanleitung beizufügen. Der Auftraggeber ist berechtigt, diese Zeichnungen und Unterlagen im Rahmen des Nutzungsrechts zur Herstellung von Ersatzteilen sowie Modifikationen des Leistungsgegenstandes – auch durch beauftragte Dritte – zu benutzen. Bei Lieferung von Chemikalien und ähnlicher gefährlicher Waren sind die einschlägigen Sicherheitsdatenblätter unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass die Materialien nach Reach zertifiziert sind.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Peute Baustoff GmbH (Stand: 01.10.2022)

- f) Der Auftragnehmer gewährleistet die Verfügbarkeit von Ersatzteilen und Ersatzprodukten für seine Lieferungen und Leistungen für die Dauer von 10 Jahren nach Lieferung.

8. Mängelrüge / Mängelrechte

- a) Die gelieferte Ware wird vom Auftraggeber innerhalb angemessener Frist nach Ablieferung geprüft. Mängel erbrachter Lieferungen/Leistung sind jedenfalls rechtzeitig angezeigt, wenn die Anzeige binnen vier Wochen erfolgt, und zwar bei offenen Mängeln ab Übergabe/Ablieferung der Leistung und bei verdeckten Mängeln ab Entdeckung. Für die Wahrung der Frist reicht die rechtzeitige Absendung der Anzeige. Die Ausstellung von Empfangsquittungen bei Anlieferung der Ware bedeutet keinen Verzicht auf mögliche Ansprüche oder Rechte gegenüber dem Auftragnehmer und erfolgt vorbehaltlich einer nachträglichen Mengen- und Qualitätskontrolle. Zahlungen stellen keine Anerkennung einer ordnungsgemäßen und mangelfreien Lieferung oder Leistung dar.
- b) Die gesetzlich vorgesehenen Ansprüche im Falle mangelhafter Leistungen stehen dem Auftraggeber uneingeschränkt zu. Der Auftragnehmer ist insbesondere nach Wahl des Auftraggebers zur Nachbesserung oder Neulieferung des Liefergegenstandes auf seine Kosten und seine Gefahr innerhalb einer vom Auftraggeber zu bestimmenden angemessenen Frist verpflichtet. Kommt der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung nicht nach, ist der Auftraggeber in dringenden Fällen nach Ablauf einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist berechtigt, die Mängel auf Kosten des Auftragnehmers selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen.
- c) Sämtliche weiteren gesetzlichen Rechte, insbesondere auf Minderung, Schadensersatz und Rücktritt, bleiben unberührt.
- d) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter freizuhalten, die auf Fehlern / Mängeln seiner Lieferungen und Leistungen beruhen. Insbesondere haftet er, wenn dem Auftraggeber wegen Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers aufgrund verschuldensunabhängiger Haftung nach nationalem oder internationalem Recht in Anspruch genommen wird, dem Auftraggeber gegenüber in gleichem Umfang und hat diesen von allen diesbezüglichen Ansprüchen von Dritten freizustellen. Im Falle seiner Haftung für Schäden ist der Auftragnehmer auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen des Auftraggebers für eine Rückrufaktion zu erstatten. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.
- e) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 36 Monate und beginnt - auch bei Teillieferungen - mit der Ablieferung der gesamten Leistung. Verkürzungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.
- f) Die Hemmung der Verjährungsfrist gemäß § 203 BGB beginnt mit Anzeige eines Mangels beim Auftragnehmer. Hat der Auftragnehmer den Mangel anerkannt oder erfolgen Nachbesserungsarbeiten, so beginnt die Verjährungsfrist für den gesamten Vertrag erneut.

9. Schadensersatz / Produkthaftungsversicherung

- a) Dem Auftraggeber stehen gesetzliche Ansprüche auf Schadensersatz gegen den Auftragnehmer uneingeschränkt zu. Eine Beschränkung oder ein Ausschluss von Schadensersatzansprüchen ist nur durch schriftliche Individualvereinbarung zulässig.
- b) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 10 Millionen Euro je Personen- / Sachschaden – pauschal – zu unterhalten, die auch Schäden bei Weiterlieferung durch den Auftraggeber abdeckt; auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer eine entsprechende Versicherung nachzuweisen. Das Bestehen einer solchen Versicherung schränkt die direkten Ansprüche gegen den Auftragnehmer nicht ein.

10. Rechte Dritter

- a) Der Auftragnehmer versichert, dass die Sache frei von Rechten Dritter, insbesondere Eigentumsvorbehalten oder Rechten des gewerblichen Rechtsschutzes oder Pfandrechten ist.
- b) Der Auftragnehmer übernimmt die Gewähr, dass Patente, Gebrauchsmuster und sonstige Schutz- und Urheberrechte nicht verletzt werden. Sofern insoweit Rechte Dritter betroffen sind, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich alle erforderlichen Informationen zukommen zu lassen. Ferner ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber von allen Ansprüchen freizustellen, die sich aus einer solchen Verletzung ergeben.

11. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte, Abtretung

- a) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Auftragnehmer nur dann zu, wenn sein Gegenanspruch unbestritten oder bereits rechtskräftig festgestellt ist.
- b) Zur Abtretung von Ansprüchen ist der Auftragnehmer nur mit schriftlicher Einwilligung des Auftraggebers berechtigt.

12. Torkontrolle, Aufenthalt im Werk

- a) Alle das Werk betretenden Mitarbeiter oder Beauftragten des Auftragnehmers sind verpflichtet, sich den für das Werk geltenden Ordnungsbestimmungen; insbesondere der „Werkvorschrift für Fremdfirmen Peute Baustoff GmbH“ (<http://www.peute.de/service>) zu unterwerfen. Die Mitarbeiter und Beauftragten sind insbesondere verpflichtet, sich der üblichen Torkontrolle und bei begründetem Anlass einer körperlichen Durchsuchung zu unterwerfen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Mitarbeiter und beauftragte Dritte entsprechend zu unterrichten und ihr Einverständnis mit diesen Regelungen einzuholen.
- b) Der Aufenthalt auf dem Werksgelände ist mit Gefahren für Personen verbunden und geschieht auf eigene Gefahr des Auftragnehmers bzw. von ihm beauftragter Firmen. Für Schutzmaßnahmen zu Gunsten seiner Leute und Sachen sowie zu Gunsten Dritter gegen Unfall- bzw. Gefährdungsgefahren, einschließlich Feuer hat der Auftragnehmer selbst zu sorgen. Auf dem Werk besteht die Pflicht zum Tragen persönlicher Schutzausrüstung (Helm, vorschriftsmäßiges Schuhwerk, lange Hose, ggf. Spezialkleidung). Anweisungen der Mitarbeiter ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für Sauberkeit und Ordnung und für die Beseitigung von Müll und Reststoffen nach Ausführung etwaiger Arbeiten zu sorgen. Der Auftragnehmer haftet für sämtliche Schäden, die durch seine Mitarbeiter und / oder beauftragte Dritte entstehen.

13. Geheimhaltung

- a) Alle Angaben, Zeichnungen, Konzeptionen, Pläne, technischen Informationen und Unterlagen sowie alle im Zusammenhang mit dem Auftrag zur Kenntnis gelangten Betriebsmethoden und -zahlen und alle übrigen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse und Informationen, an denen ein Geheimhaltungsinteresse besteht (vertrauliche Informationen), sind vom Auftragnehmer, dessen Erfüllungsgehilfen und sonstigen Hilfspersonen, geheim zu halten. Sie dürfen ohne schriftliche Einwilligung des Auftraggebers Dritten nicht zugänglich gemacht werden noch für Dritte oder einen anderen Zweck als der Auftragsdurchführung verwendet werden.
- b) Hierzu gehört, dass der Auftragnehmer die Bestellung und die daraus resultierenden Arbeiten als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und vertraulich zu behandeln hat. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen geheim zu halten, ordnungsgemäß aufzubewahren und insbesondere dafür zu sorgen, dass Dritte nicht Einsicht nehmen können. Sie dürfen nur zu dem vertraglich vorgesehenen Zweck verwendet werden. Ohne Zustimmung des Auftraggebers darf der Auftragnehmer diese nicht benutzen, kopieren, vervielfältigen, an Dritte aushändigen oder in anderer Weise bekannt geben. Wenn sie für den Vertragszweck nicht mehr benötigt werden, sind die Unterlagen samt allen Abschriften oder Vervielfältigungen umgehend zurückzugeben. Dieses gilt auch, wenn es nicht zur Lieferung kommt.
- c) Software, die bei dem Auftragnehmer oder Auftraggeber durch Programmieren, Konfigurieren oder Parametrieren erstellt wird, ist ebenfalls streng vertraulich zu behandeln und nach Durchführung der Arbeiten, einschließlich entsprechender Datenträger, Kopien etc. ebenfalls unverzüglich an den Auftraggeber zurückzusenden.
- d) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Mitarbeiter und beauftragte Dritte über die Geheimhaltungspflichten zu informieren und entsprechend der vorstehenden Verpflichtungen vertraglich der Geheimhaltung zu unterwerfen.
- e) Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die aus der Verletzung einer dieser Verpflichtungen erwachsen.

14. Urheberrechte, Nutzungsrechte, Arbeitsergebnisse

- a) Der Auftraggeber bleibt in vollen Umfangs Inhaber der Rechte an allen vertraulichen Informationen, die er dem Auftragnehmer im Rahmen der Auftragsausführung zur Verfügung stellt. Insbesondere behält sich der Auftraggeber alle Rechte, zum Beispiel Eigentums und Urheberrechte, an allen Informationen zur Herstellung von Spezialanlagen, Konzeptionen, Zeichnungen, Plänen, oder sonstigen technischen Informationen vor, unabhängig davon, ob diese Informationen mündlich, schriftlich oder anderweitig verkörpert erfolgen.
- b) Der Auftragnehmer ist zur Nutzung dieser Informationen ausschließlich zur Erfüllung der bestehenden vertraglichen Verpflichtungen berechtigt. Weitergehende Rechte oder Lizenzen stehen ihm nicht zu. Insbesondere ist ihm untersagt, Informationen für eigene gewerbliche oder sonstige Zwecke außer im Rahmen und zum Zwecke der Nutzung im Rahmen des Auftragsverhältnisses, zu verwenden. Dies gilt ausdrücklich auch für Arbeitsergebnisse (allein oder gemeinsam mit anderen Personen geschaffene Ergebnisse einschließlich etwaiger gewerblicher Schutzrechte an solchen Arbeitsergebnissen).
- c) Mit der Lieferung oder Leistung erhält der Auftraggeber das Recht zur uneingeschränkten Nutzung der Lieferung oder Leistung. Die Parteien sind sich darüber einig, dass sämtliche Rechte an den Arbeitsergebnissen des Auftrags, die im Zusammenhang mit der Auftragsdurchführung geschaffen, entwickelt oder hergestellt worden sind, ohne gesonderte Berechnung zeitlich und örtlich unbegrenzt ausschließlich dem Auftraggeber zustehen.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Peute Baustoff GmbH (Stand: 01.10.2022)

- d) Vorsorglich tritt der Auftragnehmer hiermit unwiderruflich seine Rechte und Ansprüche an den Arbeitsergebnissen, einschließlich aller gewerblichen Schutzrechte und Nutzungsrechte an urheberrechtlich geschützten Werken und an Patenten, das Recht zur Registrierung, Erneuerung und Verlängerung einschließlich des Rechts zur Übertragung an Dritte an den Auftraggeber ab.

15. Rechte Dritter, Schutzrechte

- a) Der Auftragnehmer garantiert, dass im Zusammenhang mit seinen Lieferungen und Leistungen keine Rechte Dritter verletzt werden, die Ware einschließlich aller eingebauten Teile und Ersatzteile, insbesondere frei von Eigentumsvorbehalten, Rechten des gewerblichen Rechtsschutzes, Pfandrechten, Patentrechten und anderen Belastungen ist. Dies gilt für ausländische Schutzrechte nur insoweit, als dem Auftragnehmer bekannt war, dass die Ware in den Geltungsbereich dieses Schutzrechtes geliefert werden würde.
- b) Sollten Rechte Dritter bestehen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Verletzung der Rechte Dritter zu beseitigen und dafür zu sorgen, dass der Auftraggeber die Lieferung uneingeschränkt nutzen kann, ohne von dritter Seite in irgendeiner Weise in Anspruch genommen zu werden.
- c) Die Verjährung der Mängelansprüche des Auftraggebers beträgt im Fall von Rechtsmängeln 10 Jahre nach Lieferung.
- d) Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von sämtlichen Verbindlichkeiten frei, die dadurch entstehen, dass eine gelieferte Sache oder ein Teil davon mit Rechten Dritter belastet ist.

16. Subunternehmer

Der Auftragnehmer darf Subunternehmer zur Erfüllung seiner Verpflichtungen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers einsetzen. Vorgesehene Subunternehmer sind rechtzeitig vor Vertragsabschluss mitzuteilen. Auch im Fall des Einverständnisses mit der Einschaltung von Subunternehmern bleibt dem Auftraggeber gegenüber der Auftragnehmer allein verantwortlich und haftet für Verschulden der Subunternehmer wie für eigenes Verschulden.

17. Werbematerial

Es ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Auftraggebers gestattet, auf die mit dem Auftraggeber bestehende Geschäftsverbindung in Werbematerialien oder anderen Veröffentlichungen Bezug zu nehmen.

18. Tarif- und Mindestlohn

- a) Der Auftragnehmer verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber, die tarifrechtlichen Bestimmungen sämtlicher etwa für ihn geltender Tarifverträge hinsichtlich seiner Beschäftigten einzuhalten und dieselbe Verpflichtung auch etwaigen Nachauftragnehmern aufzuerlegen. Entsprechendes gilt für die Einhaltung arbeitszeitrechtlicher Pflichten hinsichtlich der Beschäftigten.
- b) Der Auftragnehmer verpflichtet sich des Weiteren vorbehaltlich der Übergangsregelung in § 24 MiLoG gegenüber dem Auftraggeber, ab 01.01.2015 seinen Beschäftigten nach Maßgabe des Mindestlohngesetzes mindestens den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestlohn zu zahlen, sofern nach den jeweils anwendbaren Tarif- oder Arbeitsverträgen nicht eine höhere Vergütung geschuldet sein sollte. Die Parteien stellen klar, dass unter Mindestlohn je Stunde der reguläre Stundenlohn ohne Einbeziehung besonderer Zuschläge, ohne Akkordlohnbestandteile, ohne Einbeziehung von Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Sachleistungen, Prämien, Sonderzuwendungen und Auslagenerstattungen zu verstehen ist. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die gesetzlichen Mindestlohnvorschriften nicht zu umgehen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dieselben Verpflichtungen auch etwaigen Nachauftragnehmern aufzuerlegen.
- c) Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber von allen Inanspruchnahmen Dritter und Verbindlichkeiten gegenüber Dritten vollumfänglich freistellen, die dem Auftraggeber aus einer Verletzung der gesetzlichen Mindestlohnverpflichtungen seitens des Auftragnehmers oder seiner Nachunternehmer entstehen.

19. Compliance

- a) Der Auftragnehmer verpflichtet sich alle anwendbaren Gesetze, Verordnungen und Richtlinien oder sonstigen Regelungen zur Bestechungs- und Korruptionsbekämpfung, insbesondere die diesbezüglich einschlägigen Regelungen der Bundesrepublik Deutschland, der USA und Großbritanniens, nachfolgend zusammenfassend "Vorschriften" genannt, einzuhalten und keine Tätigkeit, Aktivität oder Verhaltensweise (wie z.B. das Fordern, Anbieten, Versprechen, Bewilligen, Geben oder Entgegennehmen von unrechtmäßigen Zahlungen oder anderer Vorteile) auszuführen, die eine Straftat nach den genannten Vorschriften darstellt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich dem Auftraggeber jeden Umstand unverzüglich mitzuteilen, der eine Verletzung der genannten Vorschriften darstellen könnte.
- b) Die Nichteinhaltung dieser Klausel stellt eine wesentliche Vertragsverletzung dar und berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung.
- c) Der Auftraggeber haftet nicht für Ansprüche, Verluste oder Schäden, die im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung dieser Klausel durch den Auftragnehmer entstehen. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber von solchen Ansprüchen, Verlusten oder Schäden freizustellen und schadlos zu halten.

20. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

- a) Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen aus dem Vertrag ist die jeweilige Anlieferadresse des Auftraggebers.
- b) Gerichtsstand ist Hamburg. Der Auftraggeber hat auch das Recht, am Geschäftssitz des Auftragnehmers zu klagen.
- c) Für den Vertrag gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.